

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



171

Band 20 Nr. 20

Leer, 15. Dezember 2017

## Inhalt

Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-reformierten Kirche (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 23. November 2017.....	172
Kirchengesetz vom 23. November 2017 zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 in der Fassung vom 12. Dezember 2011.....	174
Kirchengesetz vom 23. November 2017 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 18. November 2016.....	175
Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern von den Gemeindegliedern der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2017.....	176
Beschluss vom 23. November 2017 zur Änderung der Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 29. April 2010.....	176
Beschluss der Gesamtsynode betr. der Einführung einer Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung vom 23. November 2017.....	177
Rechtsverordnung über Ruhestandsaufträge vom 12. Dezember 2017.....	177
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018).....	178
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018).....	179
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018).....	180
Jahresrechnung 2016 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	180
Jahresrechnung 2016 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	180
Jahresrechnung 2016 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	180
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2018.....	181
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	181
Personalnachrichten.....	181

# Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-reformierten Kirche (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 23. November 2017

## Präambel

Die Evangelisch-reformierte Kirche folgt dem presbyterial-synodalen Ordnungsprinzip. Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt die Verantwortung zur Erledigung der Aufgaben zunächst bei den jeweiligen Kirchengemeinden. Strukturelle Veränderungen und gestiegene formale Anforderungen führen zunehmend dazu, dass Kirchengemeinden in bestimmten Arbeitsfeldern die Aufgaben für sich alleine nicht mehr erledigen können oder wollen.

Um den Kirchengemeinden ein weiteres Instrument der Zusammenarbeit in der Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Hand zu geben, beschließt die Gesamtsynode dieses Kirchengesetz:

## § 1

### Grundsatzbestimmungen

(1) Kirchengemeinden, Synodalverbände und andere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Kirchenverfassung, den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen selbständig. Unbeschadet dieses Grundsatzes können sie für Aufgaben, bei denen gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist, Kirchenverbände nach diesem Kirchengesetz bilden.

(2) Kirchenverbände können, soweit nicht anders bestimmt, auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen nach diesem Kirchengesetz oder dem Recht der anderen beteiligten Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.

(3) Das Recht, auf anderer kirchen- oder privatrechtlicher Grundlage zusammenzuarbeiten, bleibt von diesem Gesetz unberührt.

## § 2

### Rechtsform und gesetzliche Grundlagen

(1) Kirchenverbände sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Gesetze und Ordnungen in eigener Verantwortung.

(2) Für Kirchenverbände gilt das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht in der Evangelisch-reformierten Kirche gelten für Kirchenverbände entsprechend, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Sind an dem Kirchenverband kirchliche Körperschaften anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beteiligt, bestimmt die Verbandsatzung abweichend von Absatz 2 das Recht welcher Gliedkirche zur alleinigen Anwendung kommt; die kirchliche Aufsicht liegt dann bei der Gliedkirche, deren Recht für den Kirchenverband Anwendung findet.

## § 3

### Bildung des kirchlichen Verbands

(1) Die Errichtung eines Kirchenverbandes erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der von allen Beteiligten vereinbarten Verbandsatzung sowie deren Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode.

(2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 bedarf bei

1. Kirchengemeinden der gemeinsamen Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung sowie der Zustimmung der Gemeindeversammlung,
2. Synodalverbänden der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Synode und
3. anderen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts des Beschlusses ihres durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten Organes.

(3) Der Wortlaut der Satzung ist mit Genehmigungsvermerk im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen; der Kirchenverband entsteht am Tage nach der Veröffentlichung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Sofern für die Errichtung eines Kirchenverbandes nach dem Recht einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, kann die Genehmigung gemäß Absatz 1 erst erteilt werden, wenn diese kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung vorliegt.

(5) Erfolgt die Errichtung eines Kirchenverbandes nach dem Recht einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, gelten die Absätze 1 bis 3 für einen von den Beteiligten zu stellenden Errichtungsantrag oder Satzungsbeschluss entsprechend.

## § 4

### Verbandsatzung

(1) Die Verbandsatzung muss bestimmen:

1. Den Namen und den Sitz des Kirchenverbandes.
2. Die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchenverband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchenverbandes.
3. Die Aufgaben des Kirchenverbandes.
4. Die Verfassung und Verwaltung des Kirchenverbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Ver-

bandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Befugnisse des oder der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie Regelungen zu Sitzungshäufigkeit der Verbandsorgane.

5. Die Art und Weise der Finanzierung des Kirchenverbands.
6. Die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchenverbandes.
7. Die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchenverbandes.
8. Das Verfahren bei Eintritt von Mitgliedern in den Kirchenverband.
9. Das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchenverband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchenverband und dem austretenden Mitglied.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode. Die Änderung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

## § 5

### Organe des Kirchenverbandes

Organe eines Kirchenverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorstand.

## § 6

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören die Vertreterinnen und Vertreter an, die von den zuständigen Organen der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter müssen dem entsendenden Verbandsmitglied angehören.

(2) Die Verbandssatzung legt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter fest. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Regelungen zu Abstimmungsverfahren und Stimmverhältnissen legt die Verbandssatzung fest.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung entspricht der Wahlperiode der Synoden. Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist binnen drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Synode einzuberufen. Näheres regelt die Verbandssatzung.

## § 7

### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandssatzung legt die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung fest. Sie hat über alle Dinge zu entscheiden, die für die Verbandsmitglieder wesentliche Bedeutung haben, dies sind insbesondere

1. die Bildung des Verbandsvorstandes,
2. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan sowie über die finanzielle Beteiligung der Verbandsmitglieder am Kirchenverband,
3. die Entlastung des Verbandsvorstandes,
4. die Festlegung der Gebührenordnung und der Gebührensätze,
5. der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes und
6. der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes.

## § 8

### Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandssatzung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand besteht mindestens aus drei Personen. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsversammlung. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen ein Vorstandsmitglied nach.

## § 9

### Zuständigkeiten und Geschäftsführung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen des Kirchenverbandes bedürfen der Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(4) Der Verbandsvorstand kann geschäftsführende Aufgaben auf eine weitere Person delegieren. Der Umfang der Delegation ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.

**§ 10****Ausführungsbestimmungen**

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes und Muster für Verbandssatzungen und Geschäftsordnungen zu erlassen.

**§ 11****Auflösung des Kirchenverbandes**

Die Auflösung des Kirchenverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.

**§ 12****Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Leer, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Kirchengesetz  
vom 23. November 2017  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen  
über die kirchliche Bestätigung von  
Religionslehrkräften  
vom 17. Juni 2006  
in der Fassung vom  
12. Dezember 2011**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (ABl. Hannover 2006 S. 94; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011 (ABl. Hannover 2011 S. 260), wird gemäß des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014 (ABl. Hannover 2014 S. 51; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 43) wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen und nach dem Wort „Religionslehrkräften“ die Angabe „(Vokationsgesetz)“ angefügt.

2. In § 2 wird das Wort „schulformbezogen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Wörter „für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in der beantragten Schulform“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Einführungstagung“ durch das Wort „Vokationstagung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „eingeführt“ wird durch das Wort „eingesegnet“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird das zweite Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nr. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „maximal“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
  - d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen, kann auf Antrag für bis zu drei Jahre eine befristete Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn

    1. die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen oder wenn sie Mitglied einer Kirche nach § 3 Absatz 3 sind und die Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 vorliegt,
    2. die Lehrkräfte bereit sind, an religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen.

Die befristete Unterrichtsbestätigung gilt in beschränktem Umfang an der Schule, an der fachfremd unterrichtet werden soll. Sie gilt nicht für den evangelischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Fall einer Erklärung gegenüber der Schulleitung nach Nummer 1 leitet diese

die Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiter.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stellt das Erlöschen gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid fest.“

### Artikel 2

Im Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 52) wird der Wortlaut von § 1 Absatz 1 Nr. 1 ersatzlos gestrichen.

### Artikel 3

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Kirchengesetz  
vom 23. November 2017  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Zustimmung und Ausführung des  
Kirchengesetzes zur Regelung der  
Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen  
und Pfarrer in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Pfarrdienstgesetz der EKD  
– PFDG.EKD)  
(Pfarrdienstausführungsgesetz)  
vom 17. November 2011  
in der Fassung vom 18. November 2016**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PFDG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 18. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 134) wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 30 wird folgender neuer § 31 eingefügt:

„§ 31

(zu § 68 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 PFDG.EKD)

(1) Teildienst kann im Umfang von 50 vom Hundert, 66,6 vom Hundert oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages begründet werden. Art und Umfang des Teildienstes werden in einer von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode zu erlassenden Dienstanweisung festgelegt.

(2) Der Dienstumfang einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kann auf Antrag oder mit ihrer oder seiner Zustimmung eingeschränkt werden, sofern eine entsprechende teildienstfähige Stelle vorhanden ist. Die Bewerbung auf eine Stelle mit eingeschränktem Dienstauftrag gilt als Zustimmung zum Teildienst. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die erstmalige Übertragung eines Dienstauftrages.

(3) Der Umfang des Dienstauftrages kann auf Antrag oder mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers angehoben werden, wenn dies dem Umfang der Stelle entspricht. Die Anhebung des Umfangs des Dienstauftrages kann ganz oder anteilig befristet werden.

(4) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und zu anderen zusätzlichen Aufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Teildienstverhältnis steht.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstumfang sind berechtigt, sich auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu bewerben.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst entsprechend.

(7) Über die Veränderung des Dienstumfanges entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode auf Antrag nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode mit Zustimmung der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers, sofern dessen oder deren Zustimmung erforderlich ist.“

- 2. Die bisherigen §§ 31 und 31 a werden die §§ 31 a und 31 b.

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Kirchengesetz  
über die Erhebung  
von Kirchensteuern von den  
Gemeindegliedern der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
im Land Mecklenburg-Vorpommern  
vom 23. November 2017**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.–) vom 14. Juli 1972 (KABl. Hannover 1972 S. 107; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 42) in der jeweils gültigen Fassung gilt für die Erhebung der Kirchensteuer von Gemeindegliedern der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend, sofern in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

(1) Abweichend von § 15 Absatz 1 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung kann gegen jeden die Kirchensteuer betreffenden Bescheid Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen.

(2) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit der in § 18 Absatz 2 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung bestimmten Verwaltungsstelle der Landeskirche über den Einspruch.

(3) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrundeliegende Maßstabsteuer gestützt werden.

(4) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet die in der kirchlichen Steuerordnung bestimmte Stelle über den Einspruch. Im Einspruchsverfahren sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nachzuprüfen.

(5) Dem Einspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid gibt das zuständige Organ der kirchensteuererhebenden Körperschaft statt, wenn es den Einspruch für begründet hält. Wird dem Einspruch ganz oder teilweise nicht stattgegeben, so erlässt die in § 18 Absatz 2 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche eine Einspruchsentscheidung. Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Die Einspruchsentscheidung bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

(6) Abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 1 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung ist für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen der Finanzrechtsweg gegeben. Einspruchsentscheidungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Finanzgericht angefochten werden. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die von der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Mecklenburg-Vorpommern selbst verwaltet wird.

(7) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabenangelegenheiten die kirchensteuererhebende Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung unmittelbar berührt sind, bei.

(8) § 16 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung gilt für das Einspruchsverfahren entsprechend.

**§ 3**

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz bedarf gemäß § 3 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuer im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V) zum Inkrafttreten der Anerkennung durch das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

E m d e n, den 24. November 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

N o r d h o l t

**Beschluss vom  
23. November 2017  
zur Änderung der  
Geschäftsordnung  
für die Gesamtsynode der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 6. Mai 2004  
in der Fassung vom 29. April 2010**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 70 Absatz 4 der Kirchenverfassung den folgenden Beschluss gefasst, welcher hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 29. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 144) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Mitarbeitende Gäste“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a  
Mitarbeitende Gäste

(1) Die Jugendkonferenz entsendet aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen als mitarbeitende Gäste in die Gesamtsynode (Jugendvertreter oder Jugendvertreterin); sie dürfen bei ihrer Entsendung nicht älter als 25 Jahre sein.

(2) Die in der Liste der Studierenden der Theologie (§ 4 Pfarrerausbildungsordnung) eingetragenen Studierenden bilden den Konvent der Theologiestudierenden. Der Konvent der Theologiestudierenden entsendet aus seiner Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als mitarbeitenden Gast in die Gesamtsynode (Studierendenvertreter oder Studierendenvertreterin).

(3) Die Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie bilden die Kandidatenkonferenz. Die Kandidatenkonferenz entsendet aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als mitarbeitenden Gast in die Gesamtsynode (Kandidatenvertreter oder Kandidatenvertreterin).

(4) Die Entsendung der mitarbeitenden Gäste endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Gesamtsynode oder durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Wählbarkeit zum oder zur Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterin sowie durch Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium.“

**Artikel 2**

Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Beschluss  
der Gesamtsynode  
betr. der Einführung einer Ordnung  
eines Gottesdienstes anlässlich  
einer Eheschließung  
vom 23. November 2017**

Die Gesamtsynode gibt die vom Theologischen Ausschuss vorgelegte Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung – unter Beachtung der kirchenrechtlichen Regelungen – zum Gebrauch in den Gemeinden frei.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Rechtsverordnung  
über Ruhestandsaufträge  
vom 12. Dezember 2017**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 43 des Pfarrdienstauführungsgesetzes folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Ruhestand können verbindlich Vertretungsdienste in Kirchengemeinden übernehmen, in denen sie nicht unmittelbar vor dem Ruhestandeintritt Dienst getan haben. Im Rahmen des Vertretungsdienstes haben sie die Rechtsstellung einer Vakanzvertreterin oder eines Vakanzvertreters. Der Vertretungsdienst stellt lediglich die pastorale Grundversorgung der Kirchengemeinde sicher.

(2) Der Vertretungsdienst ist mindestens für einen Monat und maximal für ein Jahr zu übertragen. Sofern eine Übertragung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann in begründeten Einzelfällen eine wochenweise Übertragung von Vertretungsdiensten erfolgen. Eine Wiederbeauftragung ist, auch mehrfach, möglich.

**§ 2**

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident überträgt die Vertretungsdienste schriftlich im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium und der oder dem Präses der Synode. Bei der Übertragung des Vertretungsdienstes ist der Dienstumfang festzulegen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand sind nicht zur Übernahme verbindlicher Vertretungsdienste verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung verbindlicher Vertretungsdienste; dieser kann auch nicht zugesichert werden.

**§ 3**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand erhalten für die Wahrnehmung eines vollen Vertretungsdienstes eine Aufwandsentschädigung aus den Mitteln der Gesamtpfarrkasse in Höhe von 600,00 € monatlich; diese ist von den Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand zu versteuern. Bei eingeschränktem Vertretungsdienst wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.

(2) Im Rahmen eines Vertretungsdienstes entstehende Reisekosten werden gemäß Kirchengesetz über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung geleistet.

(3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen erfolgt durch die Kirchengemeinde.

**§ 4**

(1) Sofern eine Wahrnehmung des Vertretungsdienstes vom Wohnsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ruhestand aus nicht möglich ist, wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine, dem zeitlichen Umfang des Vertretungsdienstes angemessene, Unterbringung ge-

stellt. Es besteht kein Anspruch auf Trennungs- und Tagegelder.

(2) Die Gestellung der Unterbringung erfolgt durch die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, sofern die Beteiligten keine abweichenden Regelungen treffen. Die anfallenden Kosten trägt die Gesamtpfarrkasse.

### § 5

Pfarrerinnen und Pfarrern die mehr als sechs Monate ohne Unterbrechung einen oder mehrere Vertretungsdienste wahrnehmen, steht Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Aufwandsentschädigung gemäß Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Urlaubsordnung) vom 3. November 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu.

### § 6

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Leer, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 44.142.100,00 €

Ausgabe: 44.142.100,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21

"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.894.700,00 €

Ausgabe: 9.904.000,00 €

Einzelplan 32

"Landeskirchliche

Jugendarbeit"

Einnahme: 80.000,00 €

Ausgabe: 320.900,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

### § 2

#### Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2018.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2018 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

### § 3

#### Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushalts-

rücklage, Versorgungsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

#### § 4

##### Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2018 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

#### § 5

##### Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

Le e r, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

N o r d h o l t

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2018  
der Evangelisch-reformierten Kirche:

#### Zusammenstellung der Einzelpläne 2018 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	0	135.900
0200 Landeskirchenamt	887.200	3.517.100
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	369.800
2100 Gesamtpfarrkasse	4.894.700	9.904.000
2200 Versorgung	5.210.600	13.876.000
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	171.000	400.200
3200 Jugendarbeit	80.000	320.900
6100 Publizistik	2.000	330.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	160.000
6300 Frauenarbeit	10.000	108.700
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	130.600	5.228.600
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	0	2.749.100
8100 Vermögensverwaltung	786.000	2.681.800

	Einnahmen €	Ausgaben €
9100 Finanzverwaltung	31.970.000	4.360.000
	<b>44.142.100</b>	<b>44.142.100</b>

### Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 1.567.800,00 €

A u s g a b e : 1.567.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

#### § 2

##### Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2018.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2018 wird verwiesen.

#### § 3

##### Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der all-

gemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

#### § 4

##### **Familienferienstätte Blinkfüer**

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2018 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2018  
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-  
reformierten Kirche:

##### **Zusammenstellung der Einzelpläne 2018 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	€	€
4100 Diakonisches Werk	1.313.600	1.313.600
4300 Konzessionsabgabemittel	254.200	254.200
	<b>1.567.800</b>	<b>1.567.800</b>

##### **Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018)**

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

##### **Jahresrechnung 2016 der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2016 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2016 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderaments der Gesamtsynode die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

##### **Jahresrechnung 2016 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2016 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2016 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfüer“ für das Wirtschaftsjahr 2016 fest und beschließt bei zwei Enthaltungen die Entlastung des Diakonieausschusses.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

##### **Jahresrechnung 2016 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche**

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderaments der Gesamtsynode die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2018**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 27. November 2015 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2018 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Darüber hinaus wird beschlossen, dass im Jahr 2018 eine Sonderzuwendung an die Kirchengemeinden und Synodalverbände geleistet wird. Hierbei erhalten die Kirchengemeinden (keine Umlagegemeinden) als Sonderzuwendung einen Betrag i.H.v. 1,00 € pro Gemeindeglied und die Synodalverbände einen Betrag i.H.v. 0,08 € pro Gemeindeglied. Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern und ihre Kirchengemeinden erhalten keine Sonderzuwendung.

Im Haushaltsjahr 2018 verbleibende Haushaltsmittel in den Haushaltsstellen 9110.7211 und 9110.7212 werden zum Jahresende 2018 an die zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden und Synodalverbände nach einem dann noch festzulegenden Verteilungsmaßstab ausgeschüttet.

Le er, den 12. Dezember 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Zur Besetzung freigegebene Stellen**

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Großwolde** wird zum 1. Mai 2018 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderament der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2018 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Großwolde in Verbindung treten wollen.

## **Personalnachrichten**

### **Ordination**

#### **Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger**

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leer wurde berufen:

Dr. Hartmut **Fischer**  
am 29. Oktober 2017

### **Berufung**

In den Pfarrdienst der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden wurde eingeführt:

Pastorin  
Aleena **Toplak**  
am 29. Oktober 2017

H22156B

Gebühr bezahlt

**Herausgeber:**

**Redaktion:**

**Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

**Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer**  
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: [info@reformiert.de](mailto:info@reformiert.de)

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: [matthias.lueken@reformiert.de](mailto:matthias.lueken@reformiert.de)

i. d. R. vierteljährlich